

Vorbemerkung

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates über einen Zeitraum von 3 Jahren ist im Abstand von jeweils 6 Monaten vom/von der Arbeitgeber/in oder der Schweißaufsichtsperson des Betriebes am Zertifikat zu bestätigen, dass der/die Schweißer/in regelmäßig im geltenden Berechtigungsumfang tätig war. Eine Unterbrechung von max. 6 Monaten ist der ÖNORM EN ISO 9606-1 zulässig. Werden diese Bestätigungen nicht regelmäßig erbracht, verliert ein Zertifikat bereits vor dem angeführten Datum seine Gültigkeit und kann nicht verlängert werden.

Voraussetzung für die Verlängerung (Rezertifizierung)

Das ausgestellte Schweißer/in Zertifikat bleibt zwei oder drei Jahre gültig, vorausgesetzt dass die Schweißaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bestätigen kann, dass der/die Schweißer/in innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches gearbeitet hat. Dies muss alle sechs Monate bestätigt werden ÖNORM EN ISO 9606-1 (9.2).

1. Gültigkeitsdauer 3 Jahre

Das ausgestellte Schweißerzertifikat bleibt drei Jahre gültig, die Schweißerprüfung ist vor Ablauf der Gültigkeit in vollem Umfang zu wiederholen.

2. Gültigkeitsdauer 2 Jahre

Folgende Bedingungen für eine Verlängerung der Gültigkeit um weitere 2 Jahre ohne neuerliche Prüfung bestätigt werden (ÖNORM EN ISO 9606-1 (9.3.b)):

- a) alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung benutzt werden, sind zu dem/der Schweißer/in voll rückverfolgbar und den WPS(en), die in der Produktion benutzt worden sind, zuzuordnen.
- b) Unterlagen, die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus Prüfungen auf innere Fehler (Durchstrahlungsprüfung oder Ultraschallprüfung) oder aus zerstörenden Prüfungen (Bruch- oder Biegeprüfungen) stammen. Es sind mindestens zwei Prüfungen aus den letzten sechs Monaten erforderlich. Unterlagen für die Verlängerung müssen zumindest für zwei Jahre aufbewahrt werden.
- c) die Schweißnähte müssen die Bewertungsbedingungen für Unregelmäßigkeiten erfüllen, die in der ÖNORM EN ISO 9606-1 (6.4) festgelegt sind.
- d) die unter b) genannten Prüfergebnisse müssen nachweisen, dass der/die Schweißer/in die ursprünglichen Prüfanforderungen erfüllt hat (ausgenommen Dicke und Rohraußendurchmesser).

Können die angeführten Bedingungen für eine Verlängerung ohne Prüfung nicht bestätigt werden, ist nach ÖNORM EN ISO 9606-1 eine neuerliche Prüfung abzulegen.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Antragsprüfung durch den/die Prüfer/in und durch Ausstellung eines neuen Zertifikates in Verbindung mit der Verlängerungsbestätigung am Ursprungszertifikat durch den Zeichnungsberechtigten der akkreditierten WIFI-Zertifizierungsstelle.